

MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM DER SAINT-GOBAIN GRUPPE

LOKALBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Saint-Gobain beabsichtigt, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm unter dem Dach des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Saint-Gobain Gruppe durchzuführen, vorbehaltlich der Entscheidung des Vorsitzenden und des CEO, welche voraussichtlich am 23. März 2026 erfolgen wird. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der voraussichtlichen Bedingungen des Programms, der lokalen Programminformationen und der wichtigsten steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Programm.

Zusammenfassung des Programms

Bitte lesen Sie diese Informationen zusammen mit der Mitarbeiterbroschüre und den anderen Materialien, die an Sie verteilt werden.

Eine den Mitarbeitern vorbehaltene Kapitalerhöhung

Die Saint-Gobain Aktien, welche aus der den Mitarbeitern vorbehaltenen Kapitalerhöhung durch Saint-Gobain stammen, werden voraussichtlich allen teilnahmeberechtigten Mitarbeitern der teilnehmenden Gruppengesellschaften von Saint-Gobain angeboten. In Ihrem Land wird das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Saint-Gobain Gruppe voraussichtlich als "Classic" Plan angeboten.

Übersteigt die Anzahl der angeforderten Aktien die der angebotenen Aktien (6.125.000), kann die Anzahl der angeforderten Aktien reduziert werden. In diesem Fall wird jeder Teilnehmer informiert.

Teilnahmeberechtigung

Alle derzeitigen Mitarbeiter von Saint-Gobain und die Mitarbeiter der teilnehmenden direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften jeweils mit einer Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten, sind teilnahmeberechtigt. Dieser Dreimonatszeitraum kann entweder am Stück oder mit Unterbrechungen erfüllt werden. Für die Ermittlung des Dreimonatszeitraums mit Unterbrechungen ist der Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist maßgeblich. Der Mitarbeiter muss am letzten Tag der Zeichnungsfrist noch bei Saint-Gobain beschäftigt sein.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt voraussichtlich am 23. März 2026 und dauert bis (einschließlich) zum 7. April 2026. Um an dem Programm teilnehmen zu können, müssen Sie spätestens am 7. April 2026 zeichnen.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis wird für die Saint-Gobain Aktien durch Abzug eines Rabatts in Höhe von 20 % vom "Referenzpreis" ermittelt. Der Referenzpreis basiert auf dem Durchschnitt der

Eröffnungskurse der Saint-Gobain-Aktie an den 20 Börsentagen vor dem Tag der Entscheidung über die Preisfestsetzung, die voraussichtlich am 23. März 2026 stattfinden wird.

Arbeitgeberbeitrag

Falls Sie sich für eine Investition in den Plan entscheiden, gewährt Ihnen Ihr Arbeitgeber einen zusätzlichen Netto-Rabatt, der je nach Investitionssumme wie folgt gestaffelt ist:

bei einer Investitionssumme bis € 300 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 75 % (max. € 225),

bei einer Investitionssumme von € 301 bis € 1.000 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 25 % (max. € 175),

bei einer Investitionssumme von € 1.001 bis € 4.000 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 10 % (max. € 300).

Der Arbeitgeberbeitrag (Netto-Rabatt) beträgt in Summe höchstens € 700 für jeden Teilnehmer.

Ihre Investition ist begrenzt

Der maximale Betrag, den Sie investieren können, beträgt 25 % Ihres Bruttojahresgehalts (einschließlich Boni) für 2025 oder einer Schätzung des Bruttojahresgehalts 2026.

Zahlungsmethode

Ihnen stehen folgende Zahlungsmethoden zur Verfügung, wobei diese Zahlungsmethoden nicht kombiniert werden können:

- a) Der Kaufpreis (unter Berücksichtigung des Zeichnungspreises und des gewährten Arbeitgeberbeitrags (Netto-Rabatt)) wird einmalig und in einer Summe von Ihrer Arbeitsvergütung einbehalten, voraussichtlich im Juni 2026.
- b) Der Kaufpreis (unter Berücksichtigung des Zeichnungspreises und des gewährten Arbeitgeberbeitrags (Netto-Rabatt)) wird als Ratenzahlung in Form von drei gleichen Raten von Ihrer Arbeitsvergütung einbehalten, voraussichtlich ab Juni 2026.

Sollten die zulässigerweise einbehaltenen Beträge nicht zur Begleichung des für den Aktienerwerb geschuldeten Kaufpreises ausreichen, erhalten Sie eine Rechnung und erbringen eine entsprechende Zahlung per Überweisung.

Verwahrung Ihrer Aktien

Ihre Aktien werden gezeichnet und auf einem Konto gehalten, das auf Ihren Namen bei der Deutschen Bank eröffnet wurde.

Ihre Investition unterliegt einer fünfjährigen Haltefrist

Vor dem Hintergrund der im Rahmen dieses Programms gewährten Vorteile unterliegt Ihre Investition einer Haltefrist von ca. fünf Jahren (diese endet am 1. Mai 2031), während der Sie Ihre

Investition nur dann zurückerhalten können, wenn bei Ihnen ein vorzeitiger Ausstieg möglich ist (bitte sehen Sie "Vorzeitige Ausstiegsgründe" unten).

Vorzeitige Ausstiegsgründe

Sie können Ihre Investition während der oben genannten Haltefrist nur unter den folgenden Umständen zurückverlangen:

1. Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Mitarbeiters;
2. Wenn ein Kind geboren oder adoptiert wird, sofern der Haushalt des Mitarbeiters bereits für mindestens zwei Kinder finanziell verantwortlich ist;
3. Im Falle einer Scheidung, Trennung oder Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn dieses Ereignis mit einer gerichtlichen Entscheidung verbunden ist, die besagt, dass sich der einzige oder gemeinsame gewöhnliche Wohnsitz mindestens eines Kindes am Wohnsitz des betreffenden Mitarbeiters befindet;
4. Wenn der Mitarbeiter, sein Ehepartner, sein eingetragener Lebenspartner oder seine Kinder an einer Behinderung im Sinne des französischen Rechts leiden;
5. Tod des Mitarbeiters, seines Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners;
6. Beendigung des Arbeitsvertrags;
7. Wenn der Mitarbeiter, seine Kinder, sein Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner die gesparten Beträge für die Gründung bestimmter Unternehmen gemäß dem französischen Recht bereitstellt;
8. Wenn der Mitarbeiter die ersparten Beträge für den Erwerb oder die Erweiterung seines Hauptwohnsitzes verwendet;
9. Häusliche Gewalt gegen den Mitarbeiter durch den Ehepartner, Partner oder eingetragenen Lebenspartner oder den früheren Ehepartner, Partner oder eingetragenen Lebenspartner;
10. Überschuldung;
11. Verwendung der Erlöse für Renovierungsarbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz am Hauptwohnsitz; und
12. Erwerb eines elektrischen und/oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs.

Dies ist eine Zusammenfassung der aktuellen, nach französischem Recht geltenden vorzeitigen Ausstiegsgründe. Die vorzeitigen Ausstiegsgründe sind in Übereinstimmung mit dem französischen Recht zu interpretieren und anzuwenden. Bevor Sie sich auf einen dieser vorzeitigen Ausstiegsgründe verlassen oder verlassen möchten, sollten Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass in Ihrem Fall alle Anforderungen des französischen Rechts erfüllt sind.

Sie müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt eines solchen Ereignisses einen Antrag auf Rückzahlung stellen, außer in den Fällen des Todes, des Eintritts einer Behinderung, der häuslichen Gewalt oder der Beendigung des Arbeitsvertrags (in diesen Fällen kann der Antrag jederzeit gestellt werden). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Dividenden

Die gemäß des Planes im Jahr 2026 erworbenen Aktien sind dividendenberechtigt für das Jahr 2027 und die folgenden Jahre, (jedoch nicht für die im Jahr 2026 ausbezahlte Dividende des Jahres 2025).

Alle Dividenden, die für die Aktien gezahlt werden, werden an Sie ausgezahlt.

Stimmrechte

Sie haben das Recht, die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Rückzahlung

Ihre Investition wird nach Ablauf der Haltefrist von ca. fünf Jahren (Haltefrist endet am 1. Mai 2031) verfügbar oder bereits früher, sofern bei Ihnen ein vorzeitiger Ausstiegsgrund vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt können Sie die Rückzahlung Ihrer Investition (in Form einer Auszahlung oder in Form von Saint-Gobain Aktien) verlangen oder Sie können Ihre Aktien weiterhin halten, woraufhin Sie jederzeit die Möglichkeit haben, Ihre Investition zurückzuerhalten.

Wertpapierrechtliche Informationen

Diese Lokalbeilage und das darin enthaltene Angebot richten sich ausschließlich an diejenigen Mitarbeiter der Saint-Gobain Gruppe, die berechtigt sind, an dem Saint-Gobain Angebot teilzunehmen. Das Angebot unterliegt keinen Mitteilungs-/Anzeigepflichten und bedarf nicht der Genehmigung durch lokale Behörden und wurde im Vertrauen auf die Ausnahme zur Prospektveröffentlichung gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i) der EU Prospektverordnung 2017/1129 erstellt. Das Informationsdokument entsprechend den Bestimmungen der EU Prospektverordnung setzt sich aus der Broschüre und dieser Lokalbeilage zusammen.

Arbeitsrechtlicher Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Ihnen das Aktienangebot im Rahmen des Saint-Gobain Angebots von dem französischen Unternehmen Saint-Gobain gemacht wird und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber. Die Entscheidung, ob Begünstigte an diesem oder an zukünftigen Angeboten teilnehmen können, trifft Saint-Gobain nach freiem Ermessen. Das Angebot ist nicht Bestandteil Ihres Arbeitsvertrags und ändert oder ergänzt diesen nicht. Darüber hinaus berechtigt Sie Ihre Teilnahme nicht zu zukünftigen Leistungen oder Zahlungen ähnlicher Art oder ähnlichen Werts und gibt Ihnen keine Ausgleichsansprüche für den Fall, dass Sie Ihre Rechte im Rahmen des Angebots aufgrund der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses verlieren. Leistungen, die Sie im Rahmen dieses Angebots erhalten oder auf die Sie in diesem Zusammenhang einen Anspruch haben, werden bei Ermittlung künftiger Ansprüche, Zahlungen oder anderer Begünstigungen, die

Ihnen zustehen können (auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses), keine Berücksichtigung finden.

Steuerinformationen für Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet allgemeine Grundsätze, wie sie im Oktober 2025 voraussichtlich auf Mitarbeiter Anwendung finden, die (i) für Zwecke des deutschen Steuerrechts sowie des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich vom 21. Juli 1959 in seiner aktuellen Fassung (das „Doppelbesteuerungsabkommen“) in Deutschland ansässig sind und dies bis zur Veräußerung ihrer Saint-Gobain Aktien auch bleiben, (ii) abkommensberechtigt unter dem Doppelbesteuerungsabkommen sind, (iii) ihre berufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben; (iv) die Anteile nicht im Betriebsvermögen halten und (v) in Deutschland bei einer deutschen Saint-Gobain Gruppengesellschaft angestellt sind, jedoch sind diese Grundsätze nicht in jedem Einzelfall einschlägig. Die nachfolgend dargestellten Grundsätze geben das deutsche Steuerrecht sowie die entsprechende Verwaltungspraxis sowie das Doppelbesteuerungsabkommen, jeweils auf dem Stand Oktober 2025, wieder. Diese Vorschriften bzw. Regelungen sowie die entsprechende Anwendungspraxis können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms (rückwirkend) ändern, ggf. mit Auswirkungen auf die hierin beschriebenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Bitte beachten Sie, dass weder Saint-Gobain noch Ihr Arbeitgeber im Zusammenhang mit diesem Angebot Sie persönlich oder steuerlich beraten oder beraten werden. Die Mitarbeiter sind für die Erstellung ihrer persönlichen Steuererklärung selbst verantwortlich. Den Mitarbeitern wird empfohlen, ihren Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Teilnahme am Saint-Gobain Mitarbeiterbeteiligungsprogramm zu konsultieren. Diese Zusammenfassung dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.

A. Besteuerung in Frankreich

Nach französischem Recht unterliegen Dividenden, die an nicht in Frankreich Ansässige gezahlt werden, einer Quellensteuer von 12,8%, es sei denn, sie werden auf ein Bankkonto gezahlt, das in einem nicht kooperativen Staat oder Gebiet gemäß 238-0 A 1, 2 und 2 bis-1° des Französischen Steuergesetzbuchs (NCST)¹ eröffnet wurde, was zu einer Quellensteuer von 75 % in Frankreich führen würde.

Wenn die Anteile über eine nicht-französische Depotbank gehalten werden, können Dividenden, die an diese Depotbank ausgeschüttet werden, der französischen Quellensteuer zu dem für diese Depotbank geltenden Satz (derzeit 25 %) unterliegen, es sei denn, Sie, diese Depotbank und andere relevante Intermediäre bescheinigen in der zu diesem Zeitpunkt von den französischen Steuerbehörden geforderten Weise Ihr wirtschaftliches Eigentum an den Dividenden und Ihren Status als nicht-französischer Einwohner.

¹ Die Liste der NCST unterliegt ggf. jährlichen Änderungen. Gegenwärtig umfasst die Liste folgende Länder: Anguilla, Antigua und Barbuda, Turks und Caicos Inseln, und Vanuatu.

Alle Gewinne, die Sie aus Ihrer Investition erzielen, unterliegen in Frankreich weder der Besteuerung noch den Sozialabgaben.

B. Besteuerung in Deutschland

Bei Zeichnung

Die Differenz zwischen dem steuerlich relevanten gemeinen Wert der Saint-Gobain Aktien und dem Zeichnungspreis gilt für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil und ist somit in dem Monat, in dem Sie die Saint-Gobain Aktien erhalten, als Teil Ihres Arbeitseinkommens zu versteuern. Die Einschränkungen, die Aktien innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht veräußern zu dürfen, ändern an dem Zeitpunkt, zu welchem Sie den geldwerten Vorteil versteuern müssen, nichts, d.h. z.B. wenn der Marktpreis fällt, nachdem Sie die Aktien erhalten haben, vermindert dies nicht Ihre Steuerbelastung. Sie sollten sich im Rahmen der Erstellung ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an Ihren Steuerberater wenden, um mehr über die Auswirkungen auf ihre persönliche Situation zu erfahren. Im Monat des Erwerbs der Aktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb anfallende Einkommenssteuer in Form von Lohnsteuer zusammen mit den anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen von Ihrem Gehalt einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat die anfallenden Steuern nicht abdecken, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, den Fehlbetrag an diesen zu zahlen.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrages

Gemäß einem Erlass der deutschen Finanzverwaltung vom 1. Juni 2024 gilt als „gemeiner Wert“ für Steuerzwecke grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der Saint-Gobain Aktien an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw., falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt, an der Pariser Börse) (i) am Tag, an welchem die Aktien in das Depot des Arbeitnehmers eingebucht werden, (ii) am Tag, an welchem die Aktien bei Saint-Gobain ausgebucht werden, (iii) am Tag vor (ii) oder (iv) am Tag, an welchem das für beide Seiten verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung kann der Arbeitgeber frei entscheiden, zu welchem dieser Zeitpunkte er die Lohnsteuer einbehält. Es sollte ebenfalls zulässig sein, bei allen begünstigten Arbeitnehmern den durchschnittlichen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, dem Lohnsteuerabzug den Tag der Einbuchung der Aktien in Ihr Depot zugrunde zu legen. Die so einbehaltenen Steuern stellen eine Vorauszahlung Ihrer persönlichen Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit der offiziellen Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung einen anderen Wert erklären, was zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen den Steuern, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurden und den Steuern, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basieren, würde – sofern von der Finanzverwaltung akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet. Wenn Ihr Arbeitgeber nicht in der Lage ist, die Lohnsteuer von Ihrer Gehaltszahlung einzubehalten (z.B. weil Sie zum Zeitpunkt der Einbehaltung nicht mehr für das Unternehmen arbeiten),

sind Sie verpflichtet, auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers den entsprechenden Betrag an Ihren Arbeitgeber zu zahlen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird Ihr Arbeitgeber das örtliche Finanzamt informieren, das dann die Zahlung der entsprechenden Steuer von Ihnen verlangen wird.

Der sich ergebende geldwerte Vorteil sollte grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, soweit der Betrag von EUR 2.000 pro Kalenderjahr im Jahr 2026 nicht bereits durch geldwerte Vorteile aus anderen Arbeitnehmerbeteiligungsprogrammen verbraucht wurde. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für Arbeitnehmer, die bei einer Gesellschaft beschäftigt sind, deren Anteile nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich von Saint Gobain oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG gehalten werden oder anderweitig beherrscht werden, z.B. durch einen Beherrschungsvertrag mit Saint Gobain.

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Saint-Gobain Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensteuersätze von derzeit bis zu 45 %, zuzüglich ggf. anfallendem Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5 %² der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Bundesland).

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten.³ Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt bis zu ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens. Ca. 50 % der Sozialversicherungsbeiträge wird grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die anderen 50 % haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge nach Ihren individuellen Umständen richtet und sich in Zukunft ändern können.

c) Erklärungspflichten

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Saint-Gobain Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, sollten Sie keine Besonderheiten beachten müssen, da der

² Seit dem Jahr 2026 entfällt der Solidaritätszuschlag für Steuerpflichtige mit einer veranlagten Einkommensteuer bis zu EUR 20.350,00 (oder EUR 40.700,00 für zusammen veranlagte Ehepaare). Ab diesem Einkommen steigt der Solidaritätszuschlag im Verhältnis zum steuerpflichtigen Einkommen über eine so genannte Milderungszone auf bis zu 5,5% der zu zahlenden Einkommensteuer.

³ Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2026 werden bei EUR 69.750 (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) bzw. bei EUR 101.400 (gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) erwartet. Bitte beachten Sie, dass sich die Zahlen für das Jahr 2026 noch ändern könnten.

geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Saint-Gobain Aktien sowie der darauf entfallende und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits in dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten sein sollte, die Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres ausstellen wird. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV ausstellen, die sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht hinsichtlich des zinslosen Arbeitgeberdarlehens aufgrund ratenweiser Zahlung des Zeichnungspreises

Soweit Sie die Finanzierung des Zeichnungsbetrags im Wege der angebotenen Ratenzahlungen mittels Gehaltseinbehalt durch Ihren Arbeitgeber wählen, stellt dies grundsätzlich ein zinsfreies Arbeitgeberdarlehen dar. Der Zinsvorteil aus diesem Arbeitgeberdarlehen wird grundsätzlich als geldwerter Vorteil wie Arbeitseinkommen behandelt, welcher der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Einkommensteuersätzen und den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegt (Einzelheiten entnehmen Sie bitte entsprechend den obigen Ausführungen).

Der geldwerte Vorteil aus dem Ihnen gewährten zinsfreien Arbeitgeberdarlehen bemisst sich anhand des marktüblichen Zinssatzes (sog. Maßstabszinssatz) für vergleichbare Darlehen am Abgabeort.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann aus Vereinfachungsgründen der Maßstabszinssatz anhand der bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichten Zinssätze bestimmt werden, wie sie die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. In Höhe dieses Maßstabszinssatzes (abzüglich eines Abschlags von 4 Prozent hiervon) unterliegt der geldwerte Vorteil aus dem Ihnen gewährten zinsfreien Arbeitgeberdarlehen grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Die Finanzverwaltung macht hiervon jedoch eine Ausnahme, wenn das Arbeitgeberdarlehen zusammen mit etwaigen anderen zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen (Zinssatz unter dem Maßstabszinssatz), die Sie unabhängig von diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm erhalten haben, am Ende jedes Entgeltzahlungszeitraums (also typischerweise am Ende jedes Kalendermonats) maximal EUR 2.600 beträgt.

Ist die Summe der insgesamt noch ausstehenden zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen am Monatsende jedoch höher als EUR 2.600, ist Ihr Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die auf den Zinsvorteil anfallende Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Arbeitseinkommen in jedem Monat einzubehalten.

Als Ausnahme hierzu besteht diese Pflicht nicht, wenn der geldwerte Vorteil aus dem Zinsvorteil des Arbeitgeberdarlehens zusammen mit den übrigen Sachzuwendungen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten, maximal EUR 50 im Monat betragen sollte. In diesem Fall dürfte der geldwerte Vorteil ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Dividenden

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen in Deutschland als Einnahmen aus Kapitalvermögen vollständig der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von zurzeit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Bundesland) (sog. Abgeltungsteuer), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von derzeit EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, sollten die Dividenden der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit der pauschalen Abgeltungssteuer können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre Kapitaleinkünfte eines Kalenderjahres mit Ihrem individuellen Steuersatz zu besteuern, falls dies zu einer niedrigeren Steuer führt.

Da die Saint-Gobain-Aktien in einem Depot eines in Deutschland ansässigen Finanzinstituts (Deutsche Bank) verwahrt werden und dieses in Deutschland ansässige Finanzinstitut die Dividenden auszahlt, wird es von den Dividenden die oben beschriebene Abgeltungssteuer einbehalten und an die Finanzbehörden abführen. Sofern Sie beim Institut einen Freistellungsauftrag gestellt haben, sollte dieser berücksichtigt werden. Ebenso sollte das deutsche Finanzinstitut die gezahlte französische Quellensteuer (s.o.) anrechnen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung für Ihre persönliche Einkommensteuer sollte von dem Institut ausgestellt werden. Im Allgemeinen ist Ihre Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer erfüllt. Dieser Abzug ist endgültig, es sei denn, Sie beantragen eine Veranlagung, z.B. wenn Sie erwarten, dass dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer nach Ihrem individuellen Steuersatz führt oder um den Sparer-Pauschbetrag in der richtigen Höhe zu berücksichtigen.

Die tatsächliche Belastung aufgrund der französischen Quellensteuer sollte auf die deutsche Steuer anrechenbar sein, die auf Ihre Dividendeneinkünfte aus den Saint-Gobain Aktien erhoben wird, soweit die französische Steuer (i) der deutschen Einkommensteuer entspricht und (ii) (x) festgesetzt, (y) gezahlt und (z) um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (z.B. aufgrund des Abkommens) gekürzt wurde. Außerdem ist die Anrechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Dividenden der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

Bei Verkauf der Aktien

Nach Ablauf der Haltefrist haben Sie die Wahl:

- a) Ihre Aktien gegen Barzahlung zu verkaufen:

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien gegen Barzahlung zu verkaufen, sollte ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien grundsätzlich als Einnahme aus Kapitalvermögen der Besteuerung in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen

Steuersatz von zurzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8 % oder 9 % der Einkommensteuer hierauf) unterliegen, soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h., nur wenn und soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, sollte der Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegen. Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung der Aktien mindern den entsprechenden steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Andere Aufwendungen in Zusammenhang mit solchen Einkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit der pauschalen Abgeltungssteuer können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre Kapitaleinkünfte eines Kalenderjahres mit Ihrem individuellen Steuersatz zu besteuern, falls dies zu einer niedrigeren Steuer führt.

Anlässlich des Zuflusses Ihrer steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte sollten Sie in der Regel nicht verpflichtet sein, eine Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr abzugeben, da Ihre Saint-Gobain-Aktien in einem Depot bei einer in Deutschland ansässigen Bank oder einem Finanzinstitut (Deutsche Bank) gehalten werden, die verpflichtet ist, Kapitalertragsteuer einzubehalten. Bitte prüfen Sie, ob Sie einen Freistellungsauftrag bei der Deutschen Bank eingereicht haben, um den Sparer-Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen. Andernfalls können Sie die Dividendeneinkünfte und Kapitalerträge auch in Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung angeben, um diesen Freibetrag geltend zu machen, die einbehaltene Kapitalertragsteuer sollte anrechenbar sein.

Grundsätzlich ist der Veräußerungsgewinn die Wertsteigerung gegenüber dem gemeinen Wert bei Überlassung der Saint-Gobain Aktien.

Veräußerungsgewinne unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

b) Ihre Aktien weiter zu halten:

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien nicht sofort zu verkaufen, hat dies keine automatischen steuerlichen Auswirkungen nach Ablauf der Haltefrist. Ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung unterliegt in dem Kalenderjahr, in dem Sie einen solchen Gewinn aus der Veräußerung der Saint-Gobain Aktien erzielen, grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der Abgeltungssteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf.

SONSTIGES

Erklärungs- und Meldepflichten

Der Erhalt der Saint-Gobain Aktien verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Saint-Gobain Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, sollten Sie keine Besonderheiten hinsichtlich Ihres Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit zu beachten haben (für weitere Einzelheiten siehe oben).

Sollten Ihre gesamten Investitionen in ausländische Unternehmen (inklusive Ihrer Saint-Gobain Aktien) EUR 150.000 überschreiten, sind Sie verpflichtet, dies den deutschen Steuerbehörden zu melden.

* * *